

## Änderungen bei der Kammerumlage

Ab 1. Jänner 2019 kommt es im Zuge der Novellierung des Wirtschaftskammergesetzes zu einer Neuregelung bei der Berechnung bzw Höhe der Kammerumlagen 1 und 2 (KU 1 und KU 2). Mit dem nachfolgenden Newsletter möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Inhalte und Änderungen bieten:

### Allgemeines zur KU 1

Grundsätzlich sind alle Mitglieder der Wirtschaftskammer, deren jährlicher Umsatz iSd § 1 Abs 1 Z 1 UStG (Kennzahl 000 der Umsatzsteuer-voranmeldung/Umsatzsteuerjahreerklärung) den Schwellenwert von EUR 150.000,00 übersteigt, verpflichtet, Kammerumlage (KU 1) zu bezahlen. Diese ist eine sogenannte Selbstberechnungsabgabe und quartalsweise (analog der Zahlungstermine von Einkommen- und Körperschaftsteuer-vorauszahlungen) an das Finanzamt abzuführen.

Durch die Neuerungen ab 2019 kommt es zur Einführung eines degressiven Staffeltarifs. Weiters werden Vorsteuern iZm Investitionen in das (ertragssteuerliche) Anlagevermögen in Zukunft von der Bemessungsgrundlage auszuscheiden sein.

### Neuer degressiver Staffeltarif (KU 1)

Ab 1. Jänner 2019 wird ein eigener Staffeltarif eingeführt, um jene Unternehmer zu entlasten, die ein sehr hohes Vorsteuervolumen aufweisen. Im Zuge dessen wird das Erweiterte Präsidium der Bundeskammer künftig zwei unterschiedliche Schwellenwerte festsetzen, wobei der niedrigere Schwellenwert nicht weniger als EUR 2 Mio betragen darf.

Für jenen Teil der Bemessungsgrundlage, der die erste bzw zweite Schwelle übersteigt, kommt dadurch ein um 5% bzw 12% verminderter Kammerumlage-Satz zur Anwendung. Zu beachten ist, dass zukünftig kein „Tausendsatz“, sondern ein „Hundertsatz“ im Gesetz angegeben wird.

Die Neuregelung ist auch auf Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen anzuwenden. Für diese sind jedoch andere Schwellenwerte vorgesehen.

## **Bemessungsgrundlage NEU (KU 1)**

Prinzipiell ist als Bemessungsgrundlage die gesamte Umsatzsteuer heranzuziehen, die dem Unternehmer in Rechnung gestellt wird (somit die geltend gemachte Vorsteuer). Zu berücksichtigen sind darüber hinaus die

- geschuldete Einfuhrumsatzsteuer,
- Erwerbsteuer und
- auf den Unternehmer übergegangene Umsatzsteuer (Reverse Charge).

Dagegen sind aus der Bemessungsgrundlage auszuschneiden:

- Umsatzsteuer iZm Eigenverbrauch,
- Umsatzsteuer iZm Geschäftsveräußerungen und
- Umsatzsteuer, die auf Investitionen in das ertragssteuerliche Anlagevermögen fällt (neu ab 1. Jänner 2019).

Wir empfehlen Ihnen, sich rechtzeitig mit dem Anbieter der Buchungssoftware in Verbindung zu setzen bzw die Anlage eines eigenen SteuerCodes für die Vorsteuern aus begünstigten Investitionen, um die richtige Berechnung der Bemessungsgrundlage ab 1. Jänner 2019 sicherzustellen.

## **Beispiel zur neuen Berechnung der KU 1**

Die Umsatzsteuerauswertung eines Unternehmens für das zweite Quartal 2019 hat folgendes Aussehen:

Vorsteuer (KZ060)	EUR	1.500.000,00
Vorsteuer aus igE (KZ 065)	EUR	600.000,00
<u>Vorsteuer aus RC (KZ 066)</u>	<u>EUR</u>	<u>500.000,00</u>
Vorsteuern gesamt	EUR	2.600.000,00
davon Vorsteuern in das ertragsteuerliche Anlagevermögen	EUR	200.000,00

Die Berechnung der Kammerumlage hat somit folgendes Aussehen:

Vorsteuer gesamt	EUR	2.600.000,00
<u>abzgl. Vorsteuern Anlagevermögen</u>	<u>EUR</u>	<u>200.000,00</u>
Vorsteuern für Berechnung KU	EUR	2.400.000,00

Vorsteuern in EUR	Satz in %	Betrag in EUR
0 - 2.000.000 <sup>1)</sup>	0,30	6.000,00 <sup>2)</sup>
> 2.000.000	0,285 <sup>3)</sup>	1.140,00 <sup>4)</sup>
Kammerumlage Q2/2019		7.140,00

Erläuterungen:

- 1) Annahme, dass der Schwellenwert EUR 2.000.000,00 beträgt.
- 2)  $2.000.000 * 0,30 \%$
- 3) Reduktion des Hundertsatzes um 5 % =  $0,30 \% * 95 \% = 0,285 \%$
- 4)  $(2.400.000 - 2.000.000) * 0,285 \%$

Nach derzeitiger Rechtslage würde die Kammerumlage EUR 7.800,00 ( $2.600.000 * 0,30 \%$ ) betragen.

## **Neuerungen bei der KU 2**

Grundsätzlich sind alle Mitglieder der Wirtschaftskammerorganisation, die in Österreich Dienstnehmer beschäftigen sind verpflichtet, die KU 2 (auch bekannt als Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag - DZ) bis spätestens 15. des nächstfolgenden Kalendermonats abzuführen. Als Bemessungsgrundlage hierfür ist die Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) heranzuziehen.

Der KU 2-Satz setzt sich aus einem für alle Bundesländer gültigen Bundeskammeranteil und einem von jeder Landeskammer festgesetzten Anteil zusammen. Ab 1. Jänner 2019 wird die KU 2 um rund fünf Prozent gesenkt.

Für weitere Informationen oder Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

- StB. Mag. (FH) Michael Kern, LL.M.  
Tel.: 01/24721-304; e-Mail: [michael.kern@steuer-service.at](mailto:michael.kern@steuer-service.at)
- StB. Christina Gazso, MSc (WU)  
Tel.: 01/24721-458; e-Mail: [christina.gazso@steuer-service.at](mailto:christina.gazso@steuer-service.at)

Alle bisherigen Quick News finden Sie auch auf unserer Website <http://www.steuer-service.at/> unter der Rubrik "NEWS".

*Für den Inhalt verantwortlich: StB. Mag. (FH) Michael Kern, LL.M.*

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.

**Impressum:**

Medieninhaber und Herausgeber: Steuer & Service Steuerberatungs GmbH  
Anschrift: 1010 Wien, Wipplingerstraße 24

Die **Offenlegung** gemäß **Mediengesetz** finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: <http://www.steuer-service.at/Impressum.39.0.html>